



Haus kirchlicher Dienste

#### Bücherei- und Medienarbeit

Archivstraße 3  
30169 Hannover  
Fon: 0511 1241-562  
Fax: 0511 1241-131  
buechereiarbeit@kirchliche-  
dienste.de  
www.kirchliche-dienste.de/  
buechereiarbeit

Landeskirchenkasse Hannover  
Evangelische Bank  
IBAN: DE45 5206 0410  
0000 0069 55  
BIC: GENODEF1EK1  
St-Nr.: 25/202/28002

## Benutzungsordnung

### der Zentral- und Ergänzungsbücherei

des Arbeitsfeldes Bücherei- und Medienarbeit  
im Haus kirchlicher Dienste  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Für die Benutzung der Zentral- und Ergänzungsbücherei des Arbeitsfeldes Bücherei- und Medienarbeit im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers werden die nachfolgenden Benutzungsbedingungen erlassen.

#### § 1 Grundlagen

- (1) Die Benutzung der Zentral- und Ergänzungsbücherei richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Die Zentral- und Ergänzungsbücherei steht den evangelisch-öffentlichen Büchereien in der Landeskirche Hannovers und Einrichtungen der Landeskirche zur Verfügung.
- (3) Die Benutzende erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (4) Die vom Benutzenden bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Speicherung vom Benutzenden gestattet.
- (5) Öffnungszeiten

Die Zentral- und Ergänzungsbücherei ist

montags, dienstags, donnerstags,  
freitags von

9.00 - 12.30 Uhr

und an den Nachmittagen nur nach Absprache geöffnet.

*Aus organisatorischen Gründen bitten wir bei Blockausleihen, Besuche immer telefonisch oder schriftlich anzumelden.*

## § 2 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (2) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln.
- (3) Beschädigungen oder Verluste sind sofort den Mitarbeitenden des Fachgebietes Bücherei- und Medienarbeit mitzuteilen. In einem Verlustfall behält sich das Haus kirchlicher Dienste vor, den Wiederbeschaffungswert des Mediums zu ermitteln und Ersatz zu beschaffen. Die ggf. daraus resultierenden Kosten werden dann dem Träger der ausleihenden Bücherei oder der Entleihenden in Rechnung gestellt.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind bei der Nutzung von Nichtbuchmedien zu beachten. Die Ausleihe eines Nichtbuchmediums beinhaltet nicht das Recht zur öffentlichen, nicht gewerblichen Vorführung, auch nicht bei Veranstaltungen in Kirchengemeinden-/kreisen oder Schulen etc.
- (5) Die Zentral- und Ergänzungsbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Software an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.

## § 3 Entgelte und Leihfristen

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt ohne Berechnung von Entgelten.
- (2) Die Leihfrist beträgt für die evangelisch-öffentlichen Büchereien längstens:
  - a) ein Jahr für Bücher
  - b) ein halbes Jahr für Nichtbuchmedien
- (3) Die Leihfrist für alle übrigen Entleihenden beträgt für alle in Absatz 2 genannten Medien vier Wochen.
- (4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- (5) Die Medien können kostenpflichtig zugesandt werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzenden vorgemerkt werden. Der oder die Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Abholung bereitliegt.
- (7) Bei Überschreiten der Leihfrist können Säumnisentgelte in Höhe von 1 Euro je Medieneinheit und Woche erhoben werden.

Hannover, 7. Dezember 2006

Kuratorium Haus kirchlicher Dienste  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers